



**Michael Halstenberg**

Leiter der Abteilung Bauwesen,  
Bauwirtschaft und Bundesbau  
MDir Michael Halstenberg

Nur per E-Mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008 - 7154

FAX 030 2008 - 807 - 7154

E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes**  
**- Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

- BEZUG
- 1) Erlass <B 15 - O 1095-524 vom 30. Oktober 2006>Einführungserlass zur Dritten Änderungsverordnung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung
  - 2) Erlass <B 15 - O 1082-102/11 vom 17. Januar 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben
  - 3) Erlass <B 15 8163.9/5 vom 05. September 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation, Ergänzungserlass

AZ B 15 – 8163.6/1

DATUM Berlin, \_\_\_\_ . Januar 2009

Die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche beziehen sich auch wesentlich auf den Baubereich. Die Investitionsmittel für Baumaßnahmen werden erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind,



SEITE 2 VON 7 befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

**I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte**

1. Bezug nehmend auf den Einführungserlass (**Bezug 1**) sind ergänzend zu den geltenden Regelungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

2. Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform „[www.bund.de](http://www.bund.de)“ und ggf. im Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Un-



SEITE 3 VON 7 **ternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird insbesondere auf den Erlass: "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben" (Bezug 2) hingewiesen.**

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben (**Bezug 3**). Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

4. Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

5. Ergänzend wird auf die Verfahrensregelungen im Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2008) unter der Richtlinie zur Nr. 111 Ziffern 1.1.3 und 6 hingewiesen.

## **II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien**

1. In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.



SEITE 4 VON 7

2. Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben hiervon unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

3. Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal erforderlich sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke).

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (siehe auch § 18a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

### **III. Evaluierung**

2. Zur Evaluierung der hier vorgesehenen Maßnahmen, ist halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2009, zu berichten.

In den Bericht sollen folgende Informationen enthalten sein:

- a. Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:
  - die Art der Vergabe
  - die geschätzten Kosten



- die Auftragssumme
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer :
- die Art der Vergabe
  - die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen
  - die Anzahl der abgegebenen Angebote
  - der Namen des Unternehmens das beauftragt wurde

Das beiliegende Exceldatenblatt bitte ich für die Berichterstattung zu verwenden. Berichte sind für jedes Bundesland sowie für das BBR zusammenfassend vorzulegen.

3. Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich diese ebenso im Bericht mit aufzunehmen.

In Bezug auf die Berichtswege wird auf die Routinen der Berichterstattung bei der Vergabestatistik verwiesen.

#### **IV. Hinweise für die Beauftragung Freiberuflicher Leistungen**

1. Für die Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte des § 2 Vergabeverordnung (VgV), geändert durch Verordnung Nr. 1422/2007 der Kommission vom 02. Dezember 2007, ist die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) uneingeschränkt anzuwenden. Hinsichtlich der Erleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets verweise ich auf meine Ausführungen zu II, in Verbindung mit den Regelungen nach § 14 Abs. 2 VOF. Danach kann die Frist für den Antrag auf Teilnahme auf 15 Tage bzw. bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung sogar auf 10 Tage verkürzt werden.
2. Bei der Vergabe dieser Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nur die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts (z.B. sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung) zu beachten.



## **V. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen**

Die Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VOB gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

## **VI. Geltungsdauer**

Die Regelungen nach **I.** bis **II.** gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

Im Auftrag

MDir Michael Halstenberg



Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau,  
Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1  
POSTANSCHRIFT 53175 Bonn

TEL 0228 300-5121

FAX 0228 300 807-5121

E-MAIL ref-S 12@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanung- und -bau GmbH

**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;  
16.3: -; Abwicklung von Verträgen**

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,  
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes  
- Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

BEZUG 1) Besprechung im BMVBS am 13.01.2009  
Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS):  
2) Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 – S18/7192.70/11-471931 – RVP  
3) Nr. 26/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.10/013/562843 – VOB, Ausgabe 2006  
4) Nr. 28/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.25/013/563034 – VOF, Ausgabe 2006  
5) Nr. 09/2008 vom 02.06.2008 – S12/7134.35010-865488 – Eignungsnachweis durch Präqualifikation

AZ S 12/7134.35/010-.....  
DATUM Bonn, 21.01.2009

(1) In der Besprechung mit den Abteilungsleitern der Obersten Straßenbaubehörden der Länder am 13.01.2009 (**Bezug 1**) in Bonn habe ich die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche, welche sich umfassend auch auf den Baubereich beziehen, erläutert. Darin werden die Investitionsmittel für Baumaßnahmen erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.



SEITE 2 VON 6

(2) Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind, befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

**I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte**

(3) Ergänzend zu den geltenden Regelungen zum § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A (**Bezug 3**) sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

(4) Angesichts des daraus zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist insbesondere auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind bei Anwendung von Nr. 3 daher einzuhalten:

- a. Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform [www.bund.de](http://www.bund.de) und ggf. im eigenen Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

- b. Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

(5) Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Un-





SEITE 3 VON 6 **ternehmen** wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird auf die Regelungen im ARS Nr. 9/2008 (**Bezug 5**) ausdrücklich hingewiesen.

Ergänzend gilt:

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

(6) Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Hierbei sind die einschlägigen Regelungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen zu Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben zu berücksichtigen.

## **II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien**

(7) In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.

(8) Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben insofern unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für



SEITE 4 VON 6 den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

(9) Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18 a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich. Hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke erforderlich.

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (§ 18 a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

### **III. Erleichterungen bei der Vergabe von Prüffingenieurleistungen**

(10) In meinem ARS Nr. 28/2006 (**Bezug 4**) habe ich unter Ziffer **II** Nr. (3) geregelt, dass bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen, die vom Bund finanziert werden, unterhalb der in § 2 der VgV genannten EU-Schwellenwerte die VOF, Ausgabe 2006 sinngemäß anzuwenden ist.

Unabhängig davon stimme ich zu, dass bei der Beauftragung von Prüffingenieurleistungen, die gemäß der Ausgabenzuordnung vom Bund getragen werden, aufgrund der mit ARS Nr. 13/2006 (**Bezug 2**) bekannt gemachten Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung von Prüffingenieurleistungen diese im vereinfachten Verfahren analog der Beauftragung von Ingenieurleistungen aus dem Geltungsbereich der HOAI beauftragt werden können.

Die Regelungen im ARS Nr. 28/2006 zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes bleiben hiervon unberührt.



#### **IV. Evaluierung**

(12) Zur Evaluierung der Maßnahmen ist jeweils zu Quartalsende zu berichten.  
Diese Berichtspflicht wird mit den im Rahmen von MELVER übermittelten Daten erfüllt.

(13) Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich mir diese gesondert zu berichten.

#### **V. Geltungsdauer**

(14) Die Regelungen unter den Ziffern **I** bis **III** gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

#### **VI. Beschleunigung der Abwicklung von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken**

(15) Durch die Konjunkturpakete wird mit einer erheblichen Zunahme von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken gerechnet. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich mit kurzen Einzel-  
fristen für Verkehrsbeschränkungen abzuwickeln. Daher sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Generell ist die Baubetriebsform 2 (BF 2) sowie eine darauf abgestimmte, realistische Bauzeit in den Vergabeunterlagen vorzusehen.
- Vertragliche Vereinbarung einer Beschleunigungsvergütung (Bonus bzw. Malus) bei Unterschreitung bzw. Überschreitung der vertraglich vorgesehenen Bauzeit und
- Bauzeitverkürzung im Wettbewerb durch Zulassung von Nebenangeboten für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen.

(16) Die nachträgliche Beschleunigung laufender Baumaßnahmen ist nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit mir zu vereinbaren.

#### **VII. Sonstiges**

(17) Von Ihrem Einführungserlass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.



SEITE 6 VON 6 (18) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

(19) Im Vorgriff auf die anstehende Veröffentlichung zur Fortschreibung des „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ habe ich als **Anlage** die mit Ihnen bereits abgestimmten Vordrucke des Teils 1 einschl. der zugehörigen Richtlinien-texte sowie die Datei des Vergabe- bzw. EG-Vergabevermerks beige-fügt.

Ich habe keine Bedenken, wenn diese Unterlagen ab sofort bei neuen Vergabeverfahren angewandt werden.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

Anlagen: CD ROM mit:

- Richtlinien-text Teil 1 des HVA B-StB (Ausgabe 12/08)
- Vordrucke des Teils 1 des HVA B-StB (Ausgabe 12/08)
- Vordrucke HVA B-StB-Vergabe- bzw. EG-Vergabevermerk

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Bernd Törkel**

Abteilungsleiter Wasserstraßen,  
Schifffahrt

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden  
aus den Bereichen Seeverkehr, Binnen-  
schifffahrt und Wasserstraßen

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4235

FAX 0228 300-807-4235

E-MAIL Ref-WS13@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

Eisenbahn-Bundesamt, Bonn  
Bundeseisenbahnvermögen, Bonn

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof, Bonn

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für  
Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der Hanse-  
stadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,  
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes**  
- **Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

BEZUG Erlass vom 05.06.2008 – WS 13/5256.3/1-2008 - Eignungsnachweis durch Präqualifikation

AZ WS 13/5256.6/2

DATUM Bonn, 15.01.2009

Die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche beziehen sich auch wesentlich auf den Baubereich. Darin werden die Investitionsmittel für Baumaßnahmen erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, soll der Rückgriff auf



Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind, befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

## **I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte**

1 Ergänzend zu den geltenden Regelungen in der VV-WSV 21 02 (VHB) zum § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und zum § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

2 Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist insbesondere auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind bei Anwendung der Nr. 1 daher einzuhalten:

2.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform „www.wsv.de“ und „www.bund.de“ zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

2.2 Zur Unterstützung der Einstellung der o.g. Informationen steht im WSV-Intranet das Formblatt 125 und das bekannte Eingabemodul unter „Login/Ausschreibungsdatenbank“ zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen sind die Regelungen nach Nrn. 2.1 ab dem



SEITE 3 VON 5 01.03.2009 anzuwenden.

3 Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird auf die Regelungen im Bezugserrlass ausdrücklich hingewiesen.

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

4 Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt zu beachten.

## **II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien**

1 Der Europäische Rat fordert (s. Schlussfolgerungen vom 12.12.2008) insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme von Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.

2 Die Vergaberegulungen zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben insofern



unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

3 Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal erforderlich sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke).

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (siehe auch § 18a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

### **III. Evaluierung**

1 Zur Erfüllung einer Berichtspflicht sind die in der Vergabestatistik enthaltenen Daten ausreichend. Hierfür sind ggf. folgende Informationen erforderlich:

- a. Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:
  - die Art der Vergabe (Feld VAS in der Vergabestatistik)
  - die geschätzten Kosten (Feld Kosten in der Vergabestatistik)
  - die Auftragssumme (Feld Auftragssumme in der Vergabestatistik)
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer:





SEITE 5 VON 5

- die Art der Vergabe (Feld VAS in der Vergabestatistik)
- die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (Feld BeZ in der Vergabestatistik)
- die Anzahl der abgegebenen Angebote (Feld BiZ in der Vergabestatistik)
- der Namen des Unternehmens das beauftragt wurde (Feld AN in der Vergabestatistik)

2 Über Erfahrungen der Vergabestellen, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnten, bitte ich halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2009, zu berichten.

#### **IV. Geltungsdauer**

Die Regelungen unter den Ziffern I bis II gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

#### **V. Sonstiges**

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 21 03 unter Abschnitt 2.2 (WSV-Intranet) aufgenommen.

Im Auftrag  
Bernd Törkel

Anlage: Formblatt 125



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft  
und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7100

FAX 030 2008-1972

E-MAIL michael.halstenberg@bmvbs.bund.de

An die  
für das Bauwesen zuständigen  
Obersten Landesbehörden

Bauverwaltungen der Länder

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- gemäß Verteiler -

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,  
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes  
- Maßnahmen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen im Bundeshoch- und Zuwendungs-  
bau**

AZ B 10 - 8.115.5/0  
DATUM Berlin, .01.2009

Die Bundesregierung hat beschlossen, mit einem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes der globalen Konjunkturkrise entgegenzuwirken. Zur Stärkung der Wachstumskräfte und Sicherung der Arbeitsplätze werden zusätzliche Investitionsmittel für Bau- maßnahmen des Bundes und vom Bund geförderte Zuwendungsbaumaßnahmen bereitgestellt. Damit das zusätzliche Investitionsvolumen ebenso wie die bereits veranschlagten Investiti-



onsmittel in den Jahren 2009 und 2010 wirksam werden, sollen zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen Verwaltungsverfahren befristet vereinfacht werden:

## I.

### **Anhebung der Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes von derzeit 1 Mio. € auf 5 Mio. €**

Die Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes wird nach VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO ab sofort von 1 Mio. € auf 5 Mio. € angehoben. Baumaßnahmen bis zu dieser Ausgabengrenze müssen nicht einzeln veranschlagt werden und unterliegen dem vereinfachten Veranschlagungsverfahren gemäß RBBau Abschnitt D.

Bei der Erteilung von Aufträgen an die bauldurchführende Ebene bestimmt die Fachaufsicht führende Ebene Art und Umfang der Bauunterlagen. Sie legt fest, ob und in welchem Umfang Beschaffungsalternativen zu untersuchen sind. Die Fachaufsicht führende Ebene ist auch dafür verantwortlich, dass die Investitionen unter Lebenszyklusgesichtspunkten wirtschaftlich sinnvoll sind. Für die Kostenermittlung und Erläuterung der Baumaßnahmen sind die Muster 6 und 7 RBBau analog zu verwenden. Die Fachaufsicht führende Ebene prüft und genehmigt die Bauunterlagen in eigener Verantwortung.

Darüber hinaus sind von der Regelung alle in Planung befindlichen zivilen Baumaßnahmen bis zu der Ausgabengrenze von 5 Mio € betroffen, die bislang im Bundeshaushalt 2009 nicht veranschlagt sind oder im Wirtschaftsplan des Sondervermögens veranschlagt werden.

Zur beschleunigten Umsetzung der bereits veranschlagten Baumaßnahmen bis zu der Ausgabengrenze von 5 Mio €, für welche die Bauunterlagen gemäß § 24 Abs. 3 BHO noch nicht baufachlich genehmigt oder haushaltsrechtlich anerkannt vorliegen, werden diese in einem vereinfachten Verfahren (reine Plausibilitätskontrolle) genehmigt, anerkannt und von der Bauverwaltung als Kleine Baumaßnahmen durchgeführt.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen mit Ausnahme der nach L 1 RBBau bitte ich im



übrigen wie folgt zu verfahren:

- Die Fachaufsicht führende Ebene unterrichtet die Oberste Technische Instanz (OTI) über die Genehmigung der Bauunterlagen. Die OTI erhält eine Kopie des Prüfberichtes.
- Die Fachaufsicht führende Ebene berichtet halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 2009, über die Baumaßnahmen, die nach der temporären Sonderregelung abgewickelt werden. Der Bericht muss mindestens beinhalten
  - Bezeichnung der Baumaßnahme und der Liegenschaft,
  - Übersichtsplan Liegenschaft
  - Kurzbeschreibung der Baumaßnahme (Kopie Muster 7)
  - Kosten der Baumaßnahme (Kopie Muster 6)
  - Bearbeitungsstand
  - Terminplan (Meilensteine der Planung und Durchführung)
  - Haushaltsmittelabfluss
- Soweit Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnten, bitte ich diese ebenfalls im Bericht mit aufzunehmen.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMVg, die unter Abschnitt L 1 RBBau fallen, ergeht im Einvernehmen mit dem BMF ein gesonderter Erlass.

## II.

### **Anhebung der Kostengrenze bei Zuwendungsbaumaßnahmen von derzeit 1 Mio. € auf 5 Mio. €**

Die Kostengrenze für die zwingende Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung bei der Durchführung von vom Bund zu fördernden Zuwendungsbaumaßnahmen wird in Anwendung von VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO abweichend von VV Nr. 6.1 zu § 44 BHO von derzeit 1 Mio €



SEITE 4

auf 5 Mio. € bzw. für Gebietskörperschaften von 1,5 auf 5 Mio. € angehoben unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland keine weitergehenden Unterlagen verlangt und die Zuwendungsempfänger über hinreichenden baufachlichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen staatlichen Bauverwaltung ausdrücklich wünschen, bitte ich das Beteiligungsverfahren wie bisher nach den RZBau durchzuführen.

Die für die jeweiligen Zuwendungsempfänger zuständigen Obersten Bundesbehörden oder die von Ihnen beauftragten Stellen werden gebeten, analog zu I. zu den geförderten Baumaßnahmen unter 5 Mio. € zu berichten.

### III.

Bei Baumaßnahmen nach I. und II., die aus dem Sondervermögen des Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Titelgruppe 03 des Wirtschaftsplanes) finanziert oder gefördert werden, sind darüber hinaus die Durchführungsrichtlinien zur Mittelverteilung (250 Mio € für militärische Baumaßnahmen, 250 Mio € für zivile Baumaßnahmen, 250 Mio € für Zuwendungsbaumaßnahmen), insbesondere die Verfahren für die Antragstellung und Bewilligungsgrundsätze zu beachten. Diese Durchführungsrichtlinien werden zur Zeit in Abstimmung mit BMF erstellt und stehen in Kürze zur Verfügung.

### IV.

Die oben genannten Regelungen gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

### V.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem BMVg und dem BMF.

Im Auftrag

Michael Halstenberg